

Juristische Klassiker – neu gelesen

Ronen Steinke

Fritz Bauer, Die Kriegsverbrecher vor Gericht (1945)

Erkenntnisinteresse

Wenn ein Buch, das dafür streitet, deutsche NS-Verbrecher nicht ungestraft davonkommen zu lassen, von der deutschen Rechtswissenschaft nach 1945 gründlich ignoriert wurde, dann spricht das zunächst einmal nicht gegen das Buch. Fritz Bauers 237 Seiten langes juristisches Plädoyer für ein Tribunal à la Nürnberg – 1944 verfasst im schwedischen Exil, in das ihn die Verfolgung als Sozialdemokrat und Jude getrieben hatte – war 1945 die einzige deutschsprachige Monographie zu diesem Thema. Bauers Buch mit dem Titel „Die Kriegsverbrecher vor Gericht“ (Zürich/New York 1945)¹ ist trotzdem nie ernsthaft rezipiert worden. Die deutsche Juristenschaft ging nach anfänglichem Zögern und mit wenigen Ausnahmen rasch daran, die Legitimität des Nürnberger Tribunals in Zweifel zu ziehen,² und über Fritz Bauers Werk ging sie fast vollständig hinweg.

Joachim Perels hat kürzlich angeregt, das Buch, das heute nur noch antiquarisch erhältlich ist (und auch das ist schwierig), zu entstauben und neu zu veröffentlichen. „Angesichts der Konstitution des Internationalen Strafgerichtshofs vor knapp 20 Jahren, der im Wesentlichen auf den Rechtsgrundsätzen der Verfahren gegen die nationalsozialistischen Hauptkriegsverbrecher beruht,“ so schreibt Perels, „ist Bauers Buch besonders aktuell.“³ Ist das so? Ist Bauers Buch seinerzeit nur aus politischer Missgunst ein größerer Widerhall versagt geblieben? Hat es uns heute, nachdem der 1998 auf einer Staatenkonferenz in Rom konzipierte Internationale Strafgerichtshof jüngst sein zehnjähriges Bestehen feiern konnte, sogar noch Neues zu sagen?

Die Person Fritz Bauers zumindest lässt beides erhoffen. Bauer, das war ein NS-Verfolgter, der nach 1945 ausgerechnet in den am stärksten von braunen Seilschaften durchsetzten Zweig des Staatsdienstes zurückkehrte, in den Strafverfolgungsapparat, um dort unter ständigen Anfeindungen und gegen größte Widerstände die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in Gang zu bringen. Die Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik wäre um einiges düsterer, hätte es sein so couragiertes juristisches Engagement nicht gegeben. Fritz Bauer, in den 1960er Jahren Generalstaatsanwalt in Hessen, ein Mann von blitzender Intelligenz und geradezu atemberaubender Produktivität (und 1968 Mitbegründer der *Kritischen Justiz*), inszenierte die ersten Prozesse gegen NS-Ver-

1 Die erste, schwedischsprachige Ausgabe veröffentlicht Bauer 1944: Krigsörbrytarna inför domstol, Stockholm 1944. Die zweite, deutschsprachige Ausgabe erscheint im Oktober 1945, wenige Wochen vor dem Prozessaufakt in Nürnberg am 20. November 1945.

2 Zum Verlauf der innerdeutschen Debatte nach 1945 siehe Ronen Steinke, *The Politics of International Criminal Justice: German Perspectives from Nuremberg to The Hague*, Oxford/Portland 2012, S. 47-61.

3 Joachim Perels, *Die Normierung der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“*. Zur Aktualität des Buches „Kriegsverbrecher vor Gericht“ von Fritz Bauer, *vorgänge* Heft 4/2011, S. 136-140.

brecher in Deutschland als Großveranstaltungen zur Volksaufklärung. Der große Frankfurter Auschwitz-Prozess, dessen Beginn sich am 20. Dezember 2013 zum 50. Mal jähren wird, bildete hier nur den Höhepunkt. Ähnlichkeiten des Frankfurter Prozesses mit dem Nürnberger Tribunal – auch daran erinnert die Neulektüre von Bauers vergessenem Nürnberg-Buch – sind kein Zufall.

Bauers publizistische Idee 1945: Rückenwind für die Alliierten

Das Buch ist juristisch akkurat und in seiner Haltung sogar überraschend konservativ. Bauer scheint 1945 vor allem das Ziel zu verfolgen, Zweifler von der völkerrechtlichen Legalität eines internationalen Tribunals zu überzeugen. Bauer antizipiert, dass die deutschen Angeklagten bestimmte juristische Argumente gegen ihre Bestrafung vorbringen werden, und er setzt dazu an, diese Einwände schon jetzt zu widerlegen. Dabei richtet er sich an ein breites Publikum, auf Fußnoten verzichtet er. Auf den Vorwurf der Siegerjustiz – „Man hört oft, die Alliierten seien Richter in eigener Sache und auch Partei in dem Rechtsfall“ – entgegnet Fritz Bauer, das sei zwar richtig, aber keineswegs etwas Ungewöhnliches; auch der Dieb werde ja nicht von Dieben abgeurteilt, sondern von Besitzenden.⁴ Auch erinnert er daran, dass der Versuch nach 1918, die Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher dem Leipziger Reichsgericht zu überlassen, „im Sande (verlief).“⁵ „Während ihres ganzen Lebens waren die Richter des Reichsgerichts getreue Lakaien des alten militärischen Preußengeistes.“⁶ Auch deshalb sei es den Alliierten kaum zu verdenken, dass sie die Sache diesmal selbst in die Hand nehmen wollten.

Wenn Bauer an manchen Stellen seines Buches in völkerrechtliche Details hinabsteigt, dann fördert er zwar nichts zutage, was die Rechtsexperten der Alliierten nicht schon gewusst hätten,⁷ aber er hilft seinen deutschen und skandinavischen Lesern in klaren und laienfreundlichen Worten, es zu verstehen. Zum Beispiel beginnt ein Abschnitt mit der Frage: „Ist es erlaubt Geiseln festzunehmen und zu töten?“⁸ Oder im Hinblick auf die Praxis der Wehrmacht, bei ihrem taktischen Rückzug aus bewohnten Gebieten Nahrungsvorräte zu vernichten und Kochöfen in Wohnhäusern systematisch mit Handgranaten zu zerstören: „Ist die Taktik der verbrannten Erde erlaubt?“⁹

Bauers Linie: die Diskussion um „Nulla poena sine lege“

Verstößt ein Tribunal, das die Staatsverbrechen des NS-Regimes ungeachtet ihrer Legalisierung durch ebenjenes Regime anklagt, gegen den fundamentalen Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“? Fritz Bauer sagt 1945 Nein (und stellt sich somit grundsätzlich auf die Seite der Alliierten), aber er geht dabei nicht halb so weit wie es alsbald die Alliierten tun werden. Seine Position ist zurückhaltender, juristisch konservativer.

Einerseits verteidigt Bauer – strikt auf Basis des 1945 geltenden positiven Rechts – den Tribunals-Plan der Alliierten im Grundsatz. Bauer zeigt auf, dass es lange

4 Bauer, Die Kriegsverbrecher vor Gericht (Fn. 1), S. 84.

5 Ebd., S. 56.

6 Ebd., S. 60.

7 Vgl. auch Rainer Huhle, Von Nürnberg nach Frankfurt? Fritz Bauer und die internationale Strafjustiz, *Einsicht 10. Bulletin des Fritz Bauer Instituts* (Herbst 2013), im Erscheinen.

8 Bauer, Die Kriegsverbrecher vor Gericht (Fn. 1), S. 115.

9 Ebd., S. 132.

herrschende Staatenpraxis ist, nicht nur die eigenen Soldaten im Fall von Rechtsverstößen vor Militärgerichte zu stellen, sondern auch feindliche Spione, Saboteure und Kriegsverbrecher.¹⁰ Insofern stelle eine Bestrafung von deutschen Kriegsverbrechern keinen Verstoß gegen den „Nulla poena“-Grundsatz dar. Aber es gibt in Nürnberg dann auch kaum Streit darum, ob Kriegsverbrechen bestraft werden dürfen. Streit gibt es vielmehr, weil die deutschen Strafverteidiger nicht akzeptieren wollen, dass auch das Beginnen eines *Angriffskrieges* ein Verbrechen darstellen soll („crimes against peace“); dass also Richter darüber befinden können sollen, welche von zwei verfeindeten Seiten eines Krieges das Recht im Ursprung auf ihrer Seite hatte. Das hat es zuvor noch nie gegeben. Das wird deshalb der zentrale juristische Streitpunkt in Nürnberg: Darf ein Tribunal einfach den Anfang machen und das Führen eines Angriffskrieges rückwirkend zum Straftatbestand erklären? Dieser Frage jedoch widmet Fritz Bauer nur vier Seiten. Er scheint nicht damit zu rechnen, dass die Alliierten in Nürnberg wirklich so weit gehen werden – und dass es also juristisch auf diese Frage zentral ankommen wird.

Schon nach dem Ersten Weltkrieg, so schreibt Bauer, hätten die Alliierten, die den deutschen Kaiser Wilhelm als Schuldigen am Weltkrieg betrachteten, darin eine unmoralische, aber „keine *strafbare* Handlung“ gesehen.¹¹ Auch die Pakte, die nach dem Ersten Weltkrieg neu geschlossen worden seien, hätten nie Strafdrohungen enthalten. Deshalb bleibe es dabei, konstatiert Bauer, dass man sich zwar durchaus mit etwas Fantasie vorstellen könne, wie eines Tages der Angriffskrieg zur Straftat erklärt werden könnte, aber: „Eine derartige Konstruktion der strafrechtlichen Schuld gibt es ... nicht im geltenden Recht.“¹² Im Zusammenhang mit dem Grundsatz *nulla poena sine lege* müsse „eine strafrechtliche Verfolgung wirkungslos bleiben“.¹³ Strafbestimmungen, die inhaltlich Neues brächten, dürften keine rückwirkende Kraft haben, unterstreicht Bauer auch an anderer Stelle: „Das widerstreitet dem Satz ‚nulla poena sine lege‘, wenn man diesem Prinzip nicht einen sehr verwässerten Inhalt gibt.“¹⁴ Die Gegenargumente, die die Alliierten in Nürnberg für die Bestrafung der Kriegstreiber vorbringen, greift Bauer nicht auf. Er kann sie 1945 auch noch nicht kennen.

Mit seiner differenzierten Position – der grundsätzlichen Befürwortung des Nürnberger Tribunals, lediglich mit Ausnahme des dort angewandten Tatbestands des Angriffskrieges – vertritt Bauer innerhalb der deutschen Rechtswissenschaft nach 1945 weithin die Nürnberg-freundlichste Linie. Zwei der sehr wenigen Rechtswissenschaftler, die mit ihm auf dieser Linie liegen, sind Wilhelm Grewe und Hans-Heinrich Jescheck. (Gustav Radbruch, der auch noch zu nennen wäre, ist bereits 1949 verstorben.)¹⁵ Als der Freiburger Dozent Hans-Heinrich Jescheck im Jahr 1952 seine auf Jahrzehnte hinaus in Deutschland maßgebliche Dissertation über das Völkerstrafrecht veröffentlicht,¹⁶ da führt er Fritz Bauers Buch allerdings nur im Schrifttum auf und zitiert aus Bauers Werk lediglich einmal, indem er ein vereinzelt Bismarck-Zitat von dort übernimmt.¹⁷ Man

10 Ebd., S. 146-150.

11 Ebd., S. 171. Hervorhebung im Original.

12 Ebd., S. 172.

13 Ebd., S. 172.

14 Ebd., S. 185. Nach Joachim Perels' Ansicht verfolgte Bauer dennoch das Ziel, „juristische Grundlagen für umfassende strafrechtliche Sanktionen der Mord-Praxis des NS-Systems“ zu „entwickeln“. Perels, Die Normierung der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Fn. 3), 136 f.

15 Zu Radbruchs publizistischem Werben für das Nürnberger Tribunal vgl. Ingo Müller, Nürnberg und die deutschen Juristen, in Rainer Eisfeld (Hrsg.), Gegen Barbarei: Essays Robert M. W. Kempner zu Ehren, Frankfurt am Main 1989, S. 262-264.

16 Hans-Heinrich Jescheck, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, Bonn 1952.

17 Ebd., S. 35 („zitiert nach Fritz Bauer, S. 38“).

muss es so sagen: Nicht einmal Hans-Heinrich Jescheck, der wohl wichtigste Nürnberg-Freund in der deutschen Rechtswissenschaft nach 1945, hat dem glühenden Nürnberg-Freund Fritz Bauer und dessen Monographie besonders viel Bedeutung beigemessen. Den Grund dafür kann man darin sehen, dass Bauer bis 1949 noch immer im Exil lebte – dass er also in der deutschen Debatte nicht anwesend war. Vor allem aber sagt sein Buch eben über die Nürnberger Prozesse nichts. Das Buch ist vor Beginn dieser Prozesse erschienen – es erwähnt noch nicht einmal das Wort Nürnberg. Von dem aufregenden, von Bauer nur in Umrissen vorhergesehenen juristischen Geschehen, das sich 1945/46 in Nürnberg abgespielt hat, ist es in weiten Teilen dann 1946 bereits überholt.

Bauers Kritik an Nürnberg: der Umgang mit dem Holocaust

Ein Buch also, das juristisch Bleibendes hinterlässt? Mehr als das führt uns Fritz Bauers Buch ein in die Lebens- und Gedankenwelt eines politischen Emigranten, der 1945 noch nicht weiß, was werden wird. Man bekommt beim Lesen – und noch mehr, wenn man den Blick dann ausweitet auf weitere Äußerungen Fritz Bauers zum Thema Nürnberg – eine Ahnung davon, wie sehr es ihn verblüffen und verstören muss, als in Nürnberg der Holocaust plötzlich nur eine untergeordnete Rolle spielt. „Kein Verbrechen, das im Kriege begangen wurde“, so hat er noch kurz vor Prozessbeginn geschrieben, „dürfte schwerer sein als diese Massenausrottung, da sie ein Beweis für die zynischste Verachtung des Menschenlebens ist.“¹⁸

Von den Gräueln hat er im Exil durch eine russische Note vom 6. Januar 1942 erfahren. „Auf dem jüdischen Friedhof in Kiew wurde eine grosse Anzahl Juden zusammengetrieben, darunter viele Frauen und Kinder jeden Alters. Bevor sie niedergeschossen wurden, zog man sie nackt aus und prügelte sie mit bestialischer Grausamkeit. Die erste Gruppe Juden, die erschossen werden sollte, musste sich in ein Grab legen, mit dem Gesicht gegen den Boden gekehrt, worauf die unglücklichen Opfer von deutschen Maschinengewehrsalven niedergemacht wurden. Dann schaufelten die Deutschen eine dünne Schicht Erde über die Leichen und legten die nächste Gruppe der zum Tode Verurteilten darauf, worauf das Maschinengewehrfeuer wieder begann.“¹⁹ Für die deutsche Ausgabe erweitert Fritz Bauer sein Buch 1945 noch um den Bericht des Korrespondenten des *Daily Express* in Moskau, Alaric Jakob, der das am 30. August 1944 befreite Vernichtungslager Majdanek gesehen hat. Der Reporter beschreibt einen Rundgang. In einem Krematorium liegen noch an die 50 Leichen, die die Deutschen offenbar zu verbrennen versucht haben, bevor sie geflohen sind. „Einige Körper waren zerschnitten worden, um leichter in die Öfen gequetscht werden zu können. Neben diesen Öfen war ein Zinktisch mit fließendem Wasser. Hier wurden den Leichen die Goldplomben herausgebrochen.“²⁰

Im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher indessen geht es weniger um Konzentrationslager als um Schlachtfelder. Der Vorwurf, auf den sich die alliierten Ankläger konzentrieren, besteht darin, Deutschland habe einen Angriffskrieg geführt. Der Zweite Weltkrieg sei nicht einfach nur ein weiterer Krieg zwischen konkurrierenden Mächten gewesen wie der Erste, sondern eine einseitige militärische Aggression, verübt durch einen Staat und gestoppt durch die Nothilfe hilfsbereiter anderer Staaten. Das ist der Kern der Anklage. Einige

18 Bauer, Die Kriegsverbrecher vor Gericht (Fn. 1), S. 212.

19 Ebd., S. 126.

20 Ebd., Anhang. Der Originaltext hat kein „ß“, da er von einem Schweizer Verlag herausgegeben wurde.

osteuropäische Staaten haben gegen dieses einseitige Augenmerk der Nürnberger Ankläger auf das Militärische vorab protestiert. Der amerikanische Chefankläger Robert Jackson hat ihnen daraufhin erklärt: „Es ist wahrscheinlich schwierig für jene von Ihnen, die unter dem unmittelbaren Angriff der Nazis gelebt haben, die unterschiedliche öffentliche Psychologie zu verstehen, mit der jene von uns, die in der amerikanischen Regierung waren, es zu tun hatten. Der Umstand, der uns zur Parteinahme in diesem Krieg bewegt hat, war, dass wir den deutschen Griff zu kriegerischen Mitteln von vorn herein für illegal hielten, für einen illegitimen Angriff auf die internationale Ordnung und den Frieden.“²¹

Das ist der entscheidende Grund für die Alliierten, überhaupt einen solches Tribunal aufzustellen: „*To give meaning to the war against Germany*“, wie es Jacksons wichtigster Berater, Telford Taylor, in einem Memorandum im Juni 1945 formuliert. „Um die menschlichen Verluste, die wir erlitten haben, für wertvoll zu erklären, ebenso wie die menschlichen und sachlichen Zerstörungen, die wir verursacht haben. Um ... dem Krieg eine Bedeutung zu geben für die Menschen der Alliierten Nationen und, auch darauf besteht Hoffnung, für einige Menschen in den Nationen der Achse.“²² Wenn die Verbrechen der Nationalsozialisten bloß summarisch bestraft würden, „würde Deutschland einfach einen weiteren Krieg verloren haben“, wie es ein Beamter der US-Regierung, Murray Bernays, im September 1944 formulierte. „Das deutsche Volk würde weder die Barbaren kennenlernen, die es unterstützt hat, noch würde es ein Verständnis für den kriminellen Charakter ihres Verhaltens und das Urteil der Welt darüber bekommen.“²³ Die Idee vom Nürnberger Gerichtssaal als Klassenzimmer der Welt – als ein Ort also, an dem das künftige Geschichtsverständnis geprägt wird – hat dann zur großen Verblüffung des britischen Premiers selbst Stalin überzeugt.²⁴

Aber so sind in Nürnberg vor allem diejenigen Geschichtslektionen abgehalten worden, welche die Regierungen in Großbritannien, den USA, der Sowjetunion und Frankreich aus ihrer je eigenen Sicht für vordringlich hielten. Großbritannien hat sich dafür eingesetzt, dass die deutschen Kriegsverbrechen gegen britische Städte zur Sprache kommen.²⁵ Die Sowjetunion hat sichergestellt, dass das Tribunal die Regime Hitlers und Stalins als klare militärische und moralische Gegensätze darstellt, ohne etwa ein Wort über den Hitler-Stalin Pakt zur Aufteilung Polens von August 1939 zu verlieren.²⁶ Zwar hat öffentlicher Druck in den USA und Großbritannien am Ende doch noch dazu geführt, dass der Holocaust zumindest mit in die Liste der Anklagepunkte aufgenommen wurde.²⁷ Doch mehr als eine Marginalie wurde im Gerichtssaal nie daraus.²⁸ „Die Problematik der KZ-Prozesse“, so kritisierte Fritz Bauer später einmal in einem Interview, „passte nicht ins Konzept.“²⁹

Mit anderen Worten: Hier klafft eine Lücke.

21 Zitiert nach Gary J. Bass, *Stay the Hand of Vengeance: The Politics of War Crimes Tribunals*, Princeton 2000, S. 176.

22 Zitiert nach Telford Taylor, *The Anatomy of the Nuremberg Trials: A Personal Memoir*, Boston 1992, S. 50.

23 Memorandum Murray Bernays, Colonel in the US War Department, 15. September 1944, zitiert nach Bradley F. Smith, *The American Road to Nuremberg*, Stanford 1982, S. 23.

24 Vgl. Steinke, *The Politics of International Criminal Justice* (Fn. 2), S. 40 ff.

25 Ebd., S. 191-194.

26 Ebd., S. 200.

27 Ebd., S. 178-180.

28 Annette Weinke, „Von Nürnberg nach Den Haag“, in Helia-Verena Daubach (Hrsg.), *Leipzig – Nürnberg – Den Haag. Neue Fragestellungen und Forschungen zum Verhältnis von Menschenrechtsverbrechen, justizieller Säuberung und Völkerstrafrecht*, Düsseldorf 2007, S. 28.

29 Fritz Bauer im Interview, *Weltbild*, 13. Januar 1961, S. 3 f (3).

So wie die alliierten Ankläger sich auf jene Botschaften konzentriert haben, die ihnen für ihre Gesellschaften zu Hause in Großbritannien, Frankreich, den USA und der Sowjetunion besonders wichtig erschienen, so denkt Fritz Bauer nun an die deutsche Gesellschaft. „Deutsche Antinazisten bedauern“, so kommentiert er auf der Höhe des Prozesses in der Emigranten-Zeitung *Deutsche Nachrichten*, „dass die Verurteilung der nazistischen Verbrecher durch alliierte und nicht durch deutsche Gerichte erfolgt. Sie bedauern dies, nicht weil sie meinten, die alliierten Richter ließen es an Sachlichkeit und Gerechtigkeit fehlen, oder weil sie meinten, dies sei mit dem deutschen ‚Prestige‘ unvereinbar. Es gibt wichtigere Dinge als nationale Prestigefragen. Sie bedauern es, weil deutsche Gerichte Gelegenheit gehabt hätten, klar und deutlich der Weltöffentlichkeit zu zeigen, dass das neue Deutschland wieder ein Rechtsstaat geworden ist, der mit einer rechtlosen Vergangenheit bricht und die nazistischen Vorstellungen, Macht sei Recht, verflucht. Ein Rechtsstaat ist ein Staat, in dem nicht der Staat Recht hat, sondern in dem das Recht und das Rechte vom Staat gepflegt wird.“³⁰ Eine Abrechnung mit der Vergangenheit soll es nicht etwa deshalb geben, weil das alte Deutschland sie verdient hat. Sondern weil ein neues Deutschland sie braucht.

„Wir zweifeln nicht“, so Fritz Bauers Kommentar zu den Nürnberger Urteilen, die am 30. September und 1. Oktober 1946 verkündet werden, „dass die gesunden und anständigen Schichten des deutschen Volkes ohne jeden Vorbehalt die gemeinen Verbrechen des Massenmordes, die Gaskammern, die Gestapotortur, die ganze Barbarei des Hitlerismus verurteilen und verfluchen. Mit dem Angeklagten Frank und Schirach“ – dem Generalgouverneur des besetzten Polen Hans Frank und dem Gauleiter von Wien Baldur von Schirach – „werden sie in der Nazizeit den grössten Schandfleck in der Geschichte Deutschlands und der Welt sehen.“ Es klingt wie ein etwas voreiliges Kompliment, wenn Bauer noch hinzufügt: „Hier ist sicher das deutsche Volk einig mit dem Urteil des Gerichts in Nürnberg und dem Urteil der Welt.“³¹ „(B)esser wäre es“, so Bauer, „wenn das deutsche Volk den Ausgleich selbst vollziehen würde, wenn es nicht bloss ein mehr oder minder gelehriger Schüler wäre, sondern selbst das Schwert des Krieges mit dem Schwert der Gerechtigkeit vertauschte. Ein ehrliches deutsches ‚J'accuse‘ würde das ‚eigne Nest nicht beschmutzen‘ (es ist schon beschmutzt und die Solidarität mit den Verbrechern würde es noch mehr beschmutzen). Es wäre ganz im Gegenteil das Bekenntnis zu einer neuen deutschen Welt ...“³² Mit anderen Worten: Hier wartet eine Aufgabe.

Bauers Lehren aus Nürnberg: der Gerichtssaal als Klassenzimmer der Nation

24 Hauptangeklagte kommen in Nürnberg vor Gericht. „So viele, wie auf zwei Bänke passen“, wird einer der Nürnberger Ankläger, Benjamin Ferencz, viele Jahre später einmal bei einem Besuch in Nürnberg scherzen. Es hätten ebenso gut auch 33 sein können oder 77. So eine Zahl kann, wenn Zigtausende gemordet haben, notgedrungen nur willkürlich sein. Aus der Not wissen die Alliierten in Nürnberg allerdings eine Tugend zu machen. Wie sie es schaffen, die Bühne zu bereiten nicht nur für eine Erforschung von individueller Schuld, sondern auch von größeren, historischen Dimensionen, das muss für Fritz Bauer faszinierend sein. Vieles davon wird er im großen Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963-1965 übernehmen.

30 Fritz Bauer, „Recht oder Unrecht... mein Vaterland“, *Deutsche Nachrichten*, 24. Juni 1946.

31 Fritz Bauer, Nürnberg, *Deutsche Nachrichten*, 14. Oktober 1946.

32 Bauer, Die Kriegsverbrecher vor Gericht (Fn. 1), S. 211. Klammereinschub im Original.

Europa, das ist im Herbst 1945 ein Gräberfeld. Millionen Menschen sind versprengt, verwirrt, verstört oder allein auf Erden zurückgeblieben, und die Propaganda der verschiedensten Regime und politischen Gruppen brodeln noch immer oder schon wieder. Inmitten dieses Chaos reißen die Alliierten im größten Gerichtssaal des Nürnberger Justizpalasts eigens eine Wand ein, um Platz für die Presse zu schaffen, und sie nutzen die Chance, um der Weltöffentlichkeit eine klare, verstehbare Erzählung dessen zu geben, was sich in Europa gerade zugegetragen hat. Anhand einer Miniatur.

Die 24 Männer, die sie für die Anklage auswählen, stehen stellvertretend für jene Kräfte, die aus Sicht der Ankläger Europa in den Abgrund gerissen haben.³³ Ihre Auswahl ist fein austariert: Nicht nur Nationalsozialisten sind darunter, sondern auch alte Nationalkonservative, Hitlers Steigbügelhalter, und nach längeren internen Diskussionen haben die amerikanischen, britischen, sowjetischen und französischen Ankläger beschlossen, auch die Geldgeber und Industrieführer des NS-Systems mit auf die symbolträchtige Anklagebank zu setzen, repräsentiert durch zwei Bankiers und einen Industriellen.³⁴ Diese Proportionen sind den Anklägern sogar so wichtig, dass sie, als der Industrielle Gustav Krupp in Krankheit verfällt, erwägen, ihn schlicht durch einen anderen Industriellen auszuwechseln, seinen Sohn Alfred.³⁵ Als die Ankläger dies im Vorverfahren vorschlagen, versperren sich die Richter zwar aus formalen Gründen dagegen. Aber allein schon die Idee zeigt, wie sendungsbewusst die Ankläger denken.

Die Nürnberger Miniatur aus 24 Angeklagten schafft einen Querschnitt durchs gesamte NS-System. Sie ist klein genug, um Übersichtlichkeit zu schaffen. Sie ist eindringlich genug, um sich ins kollektive Bewusstsein und Gedächtnis einzuprägen. Es ist kein Zufall, dass „das Nürnberger Urteil sechzig Jahre später ein fester Anker in der Erziehung unserer Kinder ist“, wie der amerikanische Völkerrechtler Mark Drumbl schreibt³⁶ (anders als in späteren Jahrzehnten übrigens die Mammutprozesse gegen weitaus willkürlicher ausgewählte 164 Kriegsverbrecher aus dem zerfallenen Jugoslawien).³⁷ Der Nürnberger Prozess ist so fokussiert wie nur möglich. Und er ist, trotz seines Umfangs, von der ersten Minute an präzise auf eine Botschaft hin zugespitzt.

In Frankfurt macht Fritz Bauer es später ähnlich. Im großen Frankfurter Auschwitz-Prozess weist Bauer seine Staatsanwälte an, einen „Querschnitt durchs Lager“ auf die Anklagebank zu bringen, eine exemplarische Auswahl von Verdächtigen, die das ganze Spektrum „vom Kommandanten bis zum Häftlingskapo“ repräsentieren,³⁸ und diese kleine Stichprobe – „Wir wählten 22“, sagt Fritz Bauer, „da bleiben immer noch 5000 übrig, allein von der Wachmannschaft in Auschwitz“³⁹ – umfasst dann niedrige Dienstgrade und hohe, Männer, die ihrer tumben Willkür in Auschwitz freien Lauf ließen wie Oswald Kaduk, der betrunken durchs Lager lief und Häftlinge tötete,⁴⁰ wie auch Männer, die mit karrieristischem Ehrgeiz an ihre Aufgabe gingen wie der Sanitätsdienstgrad Josef Klehr, der im Krankenbau stets noch ein paar Menschen mehr tötete als verlangt, um

33 Taylor, *The Anatomy of the Nuremberg Trials* (Fn. 22), S. 85, 89 f.

34 Ebd., S. 81.

35 Ebd., S. 151-161. Walter T. Schonfeld, *Nazi Madness*, London 2000, S. 24.

36 Mark A. Drumbl, *Atrocitiy, Punishment, and International Law*, Cambridge 2007, S. 175.

37 Dazu Ronen Steinke, *Aus Schwarz und Weiß wird Grau*. Die letzte Anklage vor dem Jugoslawien-Tribunal ist auch das letzte Kapitel einer Wahrheitssuche, *Süddeutsche Zeitung*, 30. Juli 2011.

38 Interview des Verfassers mit Gerhard Wiese, einem der Staatsanwälte, die den großen Frankfurter Auschwitz-Prozess im Auftrag Fritz Bauers führten, am 17. Oktober 2012 in Frankfurt/Main.

39 Fritz Bauer im Fernsehinterview: Heute abend Kellerklub. Die Jugend im Gespräch mit Fritz Bauer. Sendereihe des HR, Sendung vom 8. Dezember 1964.

40 Vgl. Gerhard Werle/Thomas Wandres, *Auschwitz vor Gericht: Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz*, München 1995, S. 166-170.

die Totenbilanz des Tages „aufzurunden“, zum Beispiel von 28 auf 30, oder von 37 auf 40.⁴¹ Im Auschwitz-Prozess 1963-1965 kommt nicht ein einzelner Täter vor Gericht, die Verhandlung läuft nicht auf eine bestimmte Person zu (im Unterschied zum Jerusalemer Eichmann-Prozess). Sondern auf ein soziales Phänomen. Es geht um die Arbeitsteilung, die nötig war, um reibungslos zu morden wie in einer Fabrik – das, was Historiker später als das zentrale Strukturmerkmal des Holocaust bezeichnen werden.

Und Fritz Bauer setzt viel daran, dass die Botschaft gehört wird. Als der Auschwitz-Prozess am 20. Dezember 1963 unter Bauers Regie beginnt, da richten zwölf Fernseherteams aus verschiedenen europäischen Ländern ihre Kameras und Scheinwerfer auf die 22 Angeklagten (mit Erlaubnis des Vorsitzenden Richters darf einige Minuten lang gefilmt werden), mehr als 200 Journalisten aus aller Welt machen sich Notizen. Bauer hat sich um die denkbar größte Bühne bemüht:⁴² Nach vergeblichen Versuchen, sich in die Frankfurter Kongresshalle einzumieten, erhält er die Erlaubnis, für den Prozess den Plenarsaal des Rathauses zu nutzen – die Stadtverordneten räumen ihn dazu vorübergehend frei –, bevor der Prozess nach drei Monaten in den noch größeren Theatersaal des gerade fertiggestellten Bürgerhauses Gallus umzieht. Zugleich lässt Bauer in der Paulskirche Exponate aus Auschwitz zeigen, Tausende Deutsche sehen sie sich an, und als der Suhrkamp-Verleger Siegfried Unseld ihn darum bittet, ein paar Informationen aus dem Prozessgeschehen als Grundlage für ein geplantes Theaterstück nutzen zu dürfen, da ist Bauer sofort dienstbar und schreibt: „Die Staatsanwaltschaft kennt ihre vorrangige Verpflichtung gegenüber Dichtern und Denkern!“⁴³ Das Theaterstück, das so entsteht, „Die Ermittlung“, feiert 1965 an zwölf deutschen Bühnen gleichzeitig Premiere.

Aus der zögerlichen, verschämten Zufallsjustiz, die in Deutschland bislang allenfalls kleine Grüppchen von NS-Tätern für jeweils begrenzte Verbrechen vor Gericht gebracht hat, ragt mit einem Mal ein Mammutverfahren von geradezu Nürnberger Ausmaßen heraus. Mit dem in Nürnberg erprobten Anspruch, Klassenzimmer der Nation zu sein, das heißt: größere historische Dimensionen auszuleuchten und selbstbewusst eine Botschaft zu formulieren, bewirkt Bauer Großes.

Ein bedeutender Prozess wird es nicht wegen der juristischen Kautelen des 900 Seiten umfassenden Urteils, das schließlich im August 1965 ergeht und das für Bauer auch einige bittere Enttäuschungen enthält. Sondern, weil an diesem Prozess und seiner Botschaft niemand in Deutschland vorbeikommt.

Fazit

Die Hoffnung darauf, dass Fritz Bauers 1945 veröffentlichtes Buch die völkerstrafrechtlichen Debatten des 21. Jahrhunderts befruchten könnte, erfüllt sich leider nicht.⁴⁴ Fritz Bauer hat als Justizpraktiker enorme Verdienste; sie werden nicht dadurch geschmälert, dass das von ihm verfasste Buch von 1945 die Zeit nicht überdauert. Der völkerrechtliche Status quo von 1945, an den sich Bauers Buch strikt hält, ist heute – zum Glück – lange überholt. Der von Joachim Perels

41 Ebd., S. 192.

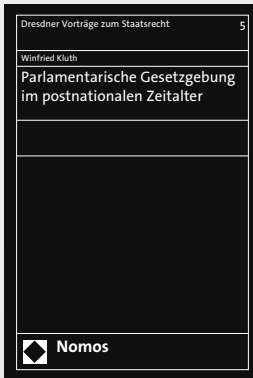
42 Vgl. Werner Renz, Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess: Völkermord als Strafsache, 1999: *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, September 2000, S. 11-48 (30).

43 Bauer an Unseld, 15. Juli 1964, zitiert nach Irmtrud Wojak, Fritz Bauer (1903-1968). Eine Biographie, München 2009, S. 354.

44 So auch Huhle (Fn. 7).

angesprochene Internationale Strafgerichtshof basiert, anders als noch das Nürnberger Tribunal (und auch noch die UN-Tribunale für Ex-Jugoslawien und Ruanda), nicht mehr auf der Durchbrechung staatlicher Souveränität im Namen der Menschenrechte, sondern vielmehr auf der freiwilligen Unterwerfung von Vertragsstaaten. Die völkerrechtlichen Grundfragen sind damit zwar nicht weniger spannend geworden. Aber es sind heute ganz andere als diejenigen, die Fritz Bauer 1945 vor sich hatte.

Als Vordenker für Den Haag kann man Fritz Bauer deshalb schwerlich lesen – im Gegenteil, ausdrücklich sehnt er sich sogar eher nach einer nationalen denn nach einer internationalen strafrechtlichen Aufarbeitung der deutschen Menschheitsverbrechen (anders übrigens als Hans-Heinrich Jescheck, der 1952 bereits von einem UN-Gerichtshof träumt).⁴⁵ Aber was das Buch bereithält, das ist ein authentischer Einblick in die Erwartungshaltung eines deutschen Antifaschisten kurz vor dem Nürnberger Tribunal. Eine Momentaufnahme aus einem Moment, da Rechtsgeschichte geschrieben wurde.



Parlamentarische Gesetzgebung im postnationalen Zeitalter

Von Prof. Dr. Winfried Kluth, RiLVerfG

2013, 46 S., Rückendraht, 14,- €

ISBN 978-3-8487-0751-5

(Dresdner Vorträge zum Staatsrecht, Bd. 5)

Das postnationale Zeitalter ist durch zahlreiche Prozesse der Globalisierung und Internationalisierung geprägt. Dass Handel und Verkehr kaum noch auf ein Staatsgebiet beschränkt werden (können) geht mit der Notwendigkeit einher, auch den normativen Rahmen anzupassen. Die Untersuchung zeigt, welche Folgeanforderungen damit für die nationalen Parlamente verbunden sind und widmet sich auch der Überlassung und Übertragung von Normsetzungskompetenzen auf private Verbände.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de/21526



Nomos